

Satzung
der Stiftung „Schülerdank“

Der Verein ehemaliger Angehöriger des Realgymnasiums mit Gymnasium zu Goslar e. V. hat als Ehrengabe zur Vierhundertjahrfeier der Schule im Jahre 1928 eine Stiftung errichtet.

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schülerdank“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Goslar. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Die Stiftung hat den Zweck, ehemaligen Schülern und Schülerinnen des Ratsgymnasiums zu Goslar, die nach Würdigkeit und Bedürftigkeit diese Auszeichnung verdienen, auf begründeten Antrag die weitere Ausbildung an Hoch- und Fachschulen durch Gewährung von Beihilfen zu ermöglichen. Es sind dabei in erster Linie Abiturienten zu berücksichtigen, doch können auch andere ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule berücksichtigt werden. Auf die Leistung der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

- (1) Die Stiftung besteht am 01.01.2007 aus:

1. Sparkassenbrief (Grundstockvermögen)	25.000,00 €
2. Sparbuch S-Verm 5000	346,81 €
3. Sparbuch S-Verm 3000	2.001,79 €
4. Sparbuch	40,59 €
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Können die Erträge des Grundstockvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, sind sie zinsbringend anzulegen. Sie können in den Folgejahren zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (5) Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Ebenso können Mittel gemäß § 3 Abs. 4 dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten.

Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts - insbesondere Verpflichtungserklärungen - bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 5

Der Vorstand ist das einzige Organ der Stiftung.

§ 6

Den Vorstand der Stiftung bilden:

Vom Vorstand des Vereins „Ehemalige Goslarer Ratsgymnasiasten e. V.“ der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer, die sich durch die gewählten Stellvertreter vertreten lassen können, der Oberbürgermeister der Stadt Goslar, der sich vertreten lassen kann, der Leiter des Ratsgymnasiums, der sich vertreten lassen kann.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

- (1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet seine Sitzungen. Die Ladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
- (2) Ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an der Ausübung seines Amtes verhindert, nimmt sein Stellvertreter alle in dieser Satzung dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zustehenden Aufgaben wahr.

§ 8

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 6 genannten Personen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften, die vom Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind, anzufertigen.

§ 9

Der Stiftungsvorstand hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten und ist verpflichtet, über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Rechnungslegung zu entscheiden und Entlastung gem. § 10 der Stiftungssatzung zu erteilen.

Der Stiftungsvorstand muss einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat ein vom Stiftungsvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen. Die übrigen Vorstandsmitglieder erteilen Entlastung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Goslar -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Stifter und ihre Erben dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Alle bisher gültigen Stiftungssatzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Goslar, 24.05.2007

Der Vorstand der Stiftung

Siebert
Fachbereichsleiter
I. V. des Oberbürgermeisters

Steinecke
Schulleiter des Ratsgymnasium

Kempe

Siebe

Eppendorf

Heine

Genehmigt am 12.11.2007 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
- Regierungsvertretung Braunschweig – RV BS 2.07-11741/40-3